



A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

15. Januar 2025

Geschäft Nr. 24-8166

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Unterstein Abschnitt km 0.308 - 0.634**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Untersteinbach (Abschnitt km 0.308 bis km 0.634) wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Der vorliegende Gewässerraum wird der Gesamtfestlegung vorgezogen. Zudem werden die bestehenden Sondernutzungspläne «Baulinienplan Unterstein, genehmigt am 9. März 1992», «Überbauungsplan Unterstein, genehmigt am 17. Juni 2004» und «Baulinienplan Unterstein II, genehmigt am 20. Oktober 2014» mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan vereinheitlicht und wenn nötig angepasst.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan am 23. September 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Oktober 2024 bis 13. November 2024. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Gewässerraumdimensionierung

Der minimale Gewässerraum wird eingehalten. Die gewählte Gewässerraumbreite ist zweckmässig und entspricht den ökologischen und wasserbaulichen Anforderungen.

2.3 Verzicht

Von der Sonnenstrasse bis zum Ende des Sondernutzungsplanperimeters wird auf den Gewässerraum verzichtet. Die Begründung für den Verzicht ist im Planungsbericht enthalten und nachvollziehbar.

2.4 Baulinienplan Unterstein, genehmigt 9. März 1992

Mit dem «Baulinienplan Unterstein» wurden die Baulinien Verkehr (Bauten und Anlagen) festgelegt. Die bestehenden Baulinien werden in den vorliegenden Sondernutzungsplan übernommen.

2.5 Überbauungsplan Unterstein, genehmigt 17. Juni 2004

Der «Überbauungsplan Unterstein» befindet sich im Perimeter des vorliegenden Sondernutzungsplans. Die Sondernutzungspläne werden vereint. Aufgrund der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden teilweise bestehende Baulinien im Sondernutzungsplan «Überbauungsplan Unterstein» aufgehoben und angepasst. Die Anpassungen sind planerisch nachvollziehbar.

2.6 Überbauungsplan Unterstein II, genehmigt 20. Oktober 2014

Mit dem «Überbauungsplan Unterstein II» wurde der Gewässerraum zwischen Eichbergstrasse und Untersteinstrasse festgelegt. Ein Abschnitt der Gewässerraumfestlegung befindet sich im Perimeter des vorliegenden Sondernutzungsplan. Deshalb wurde der betroffene Gewässerabschnitt in den vorliegenden Sondernutzungsplan integriert.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den



Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Sondernutzungspläne «Baulinienplan Unterstein, genehmigt am 9. März 1992», «Überbauungsplan Unterstein, genehmigt am 17. Juni 2004» und «Baulinienplan Unterstein II, genehmigt am 20. Oktober 2014» werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei